

Vereinbarung

nach § 94 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) über die Rückübertragung eines Unterhaltsanspruchs zur gerichtlichen Geltendmachung und Abtretung des geltend gemachten und festgestellten Unterhaltsanspruchs



Zwischen

Name und Anschrift der Behörde

Bürgermeister der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke

Aktenzeichen

(nachfolgend Stadt Geseke genannt)

und

Frau/Herrn (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter für
Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

(nachfolgend Unterhaltsberechtigter genannt)

prozessbevollmächtigt:

Name, Anschrift

wird folgendes vereinbart:

1. Der Unterhaltsanspruch der/des Unterhaltsberechtigten gegen

(Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

ist gem. § 94 SGB XII **in Höhe der erbrachten Leistungen für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird**, auf die Stadt Geseke übergegangen.

2. Die Stadt Geseke überträgt diesen übergegangenen Unterhaltsanspruch treuhänderisch zum Zwecke gerichtlicher Geltendmachung auf die/den Unterhaltsberechtigten für die Zeit ab _____.
3. Die/Der Unterhaltsberechtigte verpflichtet sich,
 - 3.1 unverzüglich Klage zu erheben, sofern dies noch nicht geschehen ist, und die Stadt Geseke durch Übersendung einer Kopie der Klageschrift über die Klageerhebung zu informieren,
 - 3.2 einen Wechsel des Prozessbevollmächtigten der Stadt Geseke unverzüglich mitzuteilen
 - 3.3 zu außergerichtlichen unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen die vorherige Zustimmung der Stadt Geseke einzuholen,
 - 3.4 geleistete Zahlungen auf die abgetretene Forderung ohne Abzüge an die Stadt Geseke weiterzuleiten.
4. Für den Fall der späteren Feststellung tritt die/der Unterhaltsberechtigte den geltend gemachten Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe an die Stadt Geseke ab.
5. Kosten, mit denen die/der Unterhaltsberechtigte in Folge der gerichtlichen Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs selbst belastet wird, werden von der Stadt Geseke nach § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII übernommen. Kosten werden **grundsätzlich** nur in dem Rahmen übernommen, der auch durch die Beratungs- und Prozesskostenhilfe abgedeckt wäre.
6. Die Stadt Geseke kann sich jederzeit über den Verfahrensstand informieren und die Vereinbarung widerrufen.
7. **Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.**

Ort, Datum

Unterschrift der/des Unterhaltsberechtigten

Unterschrift Stadt Geseke
I.A.
